

**Geschäftsweisung 02/2016
– Einstiegsgeld –**

vom 23.03.2016 / **angepasst am 10.03.2020**

Einstiegsgeld (ESG)

I. Ausgangslage

In § 16b SGB II ist das Einstiegsgeld als arbeitsmarktpolitisches Instrument des SGB II geregelt. Die Intention des Gesetzgebers ist ein Anreizinstrument zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit bei Aufnahme

- A) einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder
B) einer Selbständigkeit**

zu schaffen.

Einstiegsgeld

- hat das **Ziel** innerhalb eines **angemessenen Zeitraums** die Hilfebedürftigkeit **zu reduzieren und perspektivisch nachhaltig zu beenden**. Es kann auch gewährt werden, wenn die angestrebte Tätigkeit nicht dazu dient den Hilfebedarf vollumfänglich zu überwinden („Zwischenschritt“).
- kann für die **Aufnahme** einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit unterbreitet werden,
- soll einen **Anreiz** zur Arbeitsaufnahme bieten,
- wird für max. 24 Monate gewährt.
- wird gem. § 11 Abs. 1 S.1 SGB II **nicht** auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.
- **Die Förderentscheidung ist einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum zu treffen.**

Um eine sachgerechte Auswahl der zu fördernden Leistungsberechtigten zu ermöglichen, erlässt das Jobcenter folgende ermessenslenkende Weisung.

II. Lösung

1. Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung – pauschalisierte Bemessung für festgelegte Personengruppen

Gemäß § 2 der Einstiegsgeldverordnung (ESGV) kann das ESG für besonders zu fördernde Personengruppen pauschal bemessen werden, wenn diese dadurch besonders effektiv angesprochen werden können.

Das Jobcenter definiert hierzu folgende Personengruppen:

- Mini-Jobber/innen, die ihre Tätigkeit in eine sozialversicherungspflichtige Teilzeit- oder Vollzeitstelle umwandeln können oder **eine sozialversicherungspflichtige Teilzeit- oder Vollzeitstelle aufnehmen,**
- **Frauen in Partner-BG mit und ohne Kind (-er),**
- Alleinerziehende,
- Kunden/innen, deren Deutschkenntnisse unterhalb des Niveaus B2 auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) liegen,
- **Rechtskreiswechsler/innen SGBIII, die nach Ende ALG I noch nicht von der AA vermittelt wurden.**

Diese Personengruppen erhalten das Einstiegsgeld für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung pauschal in Höhe **von 300 Euro pro Monat.**

Die pauschalierte Bemessung ist nur für die oben genannten Personengruppen möglich.

Auch wenn eine/ein ELB zu der genannten Personengruppe zählt, kann das ESG einzel-fallbezogen berechnet werden, wenn dadurch eine höhere Anreizfunktion aufgrund höherem Betrag (z.B. bei großen BG's) erzielt werden kann.

Auch im Fall der pauschalierten Bemessung sind bei jeder zu fördernden Person zuerst die Fördervoraussetzungen nach § 16b Abs. 1 SGB II zu prüfen und die Förderdauer individuell festzulegen. Hierbei ist die [Fachliche Weisung zu §16 b SGB II Einstiegsgeld](#) zu beachten.

Bei **allen anderen Kundinnen und Kunden** ist eine einzelfallbezogene Bemessung entsprechend der Fachlichen Hinweise zu § 16b SGB II erforderlich.

2. Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Soll die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit mit ESG gefördert werden, erfolgt wie bisher eine einzelfallbezogene Bemessung. Hierbei ist die [Fachliche Weisung zu § 16b SGB II Einstiegsgeld](#) zu beachten. Zur Unterstützung steht die [Berechnungshilfe ESG zur Verfügung.](#)

3. Ergänzende Informationen zum Einsatz der Förderleistung ESG bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Eine Kombination mit EGZ ist zulässig, wenn die allgemeinen Fördervoraussetzungen vorliegen und das Beschäftigungsverhältnis die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt.

Die einschlägigen rechtlichen Regelungen im § 16b SGB II und die gültigen Weisungen sind dabei zu beachten.

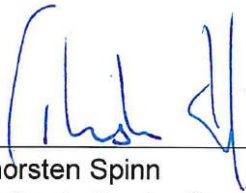
Durch Gewährung von Einstiegsgeld soll ein zusätzlicher finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erfolgen.

Beschäftigungen, die nach dem Teilhabechancengesetz (§§ 16e und 16i SGB II) gefördert werden sind nicht mit ESG förderbar, da sie nicht voll sozialversicherungspflichtig sind.

4. Inkrafttreten

Die Geschäftsweisung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Bremen, den 10.03.2020



Thorsten Spinn
Stellvertretender Geschäftsführer